

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ Stadt Seßlach, Landkreis Coburg Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 19.10.2021 in öffentlicher Sitzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und den Entwurf i. d. F. vom 19.11.2021 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:  
1869/ 29, 1869/ 32, 1869/4, 1873, 1877, 1403, Gemarkung Seßlach

Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



### Ziel und Zweck der Planung

Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ ist derzeit ein Mischgebiet festgesetzt. Dieses sollte dazu dienen, dass sich dort Dienstleister und kleine Geschäfte/Märkte ansiedeln können, die das Gebiet versorgen. Aufgrund der neuen Entwicklungen im Gewerbegebiet Rodachau mit der Ansiedlung eines Edeka-Marktes und einer Apotheke soll nun von einer solchen Nutzung abgesehen werden.

Da es für das letzte noch zu bebauende Grundstück im Planungsbereich einen Interessenten gibt, der dort ein Wohngebäude errichten möchte und dann eine Mischnutzung nicht mehr gegeben ist, hat sich die Stadt Seßlach dazu verständigt, das Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umzuwandeln. Im direkten Umgriff des Änderungsbereichs sind ebenfalls allgemeine Wohngebiete (WA) angesiedelt. Im Süden befindet sich im WA ein Hotel Garni, von dem keine störenden Nutzungen ausgehen.

Ansonsten gelten weiterhin die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Planung hat keine wesentlichen Einflüsse auf bestehende oder beabsichtigte andere Planungen.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Lindachsteig – Nord IV“ i. d. F. vom 19.10.2021 wird mit Begründung in der Zeit

**von Montag, den 22.11.2021  
bis einschließlich  
Mittwoch, den 22.12.2021**

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, Marktplatz 98, 96145 Seßlach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse:

[www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen)

eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (soweit vorhanden) zugänglich gemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Anschriften der Einsender von Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates aufgeführt werden, soweit dies der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu Schutzgütern sind nicht eingegangen.

Seßlach, den 28.10.2021

gez.

Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister